

1. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Schretstaken

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schretstaken vom 04. Dezember 2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Schretstaken
Der Bürgermeister

Siegel

Schretstaken, den 04. Dezember 2020

Bürger